

Steuerpolitische Perspektiven der neuen Legislaturperiode aus dem Blickwinkel von Steuergerechtigkeit und Steuermoral

66. Berliner Steuergespräch am 29.01.2018

Prof. Dr. Frank Hechtner

Technische Universität Kaiserslautern



Gliederung

- 1. Steuerpolitik: Perspektiven der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre
- 2. Anmerkungen zu Steuergerechtigkeit und Steuermoral
- 3. Ausgewählte steuerpolitische Maßnahmen der Sondierungsergebnisse
- 4. Ausblick



1. Steuerpolitik: Perspektiven der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

- Ökonomische Fragestellungen und Handlungsfelder
 - Allgemein: Einfluss der Besteuerung auf das ökonomische Handeln
 - Steuerbelastungsmessung ex ante und ex post
 - Analyse von Verhaltenswirkungen bei Individuen und Unternehmen
 - Ableitung von Handlungsempfehlungen für Steuerpflichtige und Gesetzgeber
- Hindernisse bei der ökonomischen Analyse
 - Annahmen und ihre Offenlegung
 - Unsicherheit
 - Verfügbarkeit von Datenmaterial
 - Unterscheidung: Wertungen vs. Beurteilung von Zielvorstellungen
- ◆ Ziel: Darstellung ökonomischer Erkenntnisse im Rahmen der steuerpolitischen Diskussion



2. Anmerkungen zu Steuergerechtigkeit und Steuermoral

- Steuergerechtigkeit als wertende und bewertende Aussagen über Steuerlasten im Besteuerungsprozess
- ◆ Konkretisierung des Begriffs Steuergerechtigkeit: Steuergerechtigkeitspostulate
 - Dimensionen: Verteilungsgerechtigkeit, prozedurale Gerechtigkeit, retributive Gerechtigkeit
 - Zumeist Fokussierung der steuerpolitischen Diskussion auf Verteilung der Steuerlast
 - Horizontale Steuergerechtigkeit
 - Vertikale Steuergerechtigkeit
 - Persönliche Steuergerechtigkeit
- Wissenschaftlicher Beitrag in der steuerpolitischen Diskussion
 - Nicht: Entwicklung ethisch-normativer Wertprämissen
 - Bewertung, Quantifizierung und Vergleich steuerpolitischer Gerechtigkeitskonzeption
 - In Grenzen: Aussagen zur vertikalen Steuergerechtigkeit
 - Aussagen zur horizontalen Steuergerechtigkeit



2. Anmerkungen zu Steuergerechtigkeit und Steuermoral

Mögliche Definitionen von Steuermoral

- Einstellung des Steuerpflichtigen zur Erfüllung/Nichterfüllung der steuerlichen Pflichten (Schmölders (1970), Finanz- und Steuerpsychologie)
- Intrinsische Motivation der Steuerpflichtigen zur Zahlung von Steuern (Alm, Torgler (2006), Culture differences and tax morale in the United States and in Europe, Journal of Economic Psychology, S. 224)

Ökonomische Fragestellungen

- Steuermoral als (nicht) beobachtbare persönliche Verhaltenseinstellung
- Steuerhinterziehung als mögliches Ergebnis der persönlichen Steuermoral
- Abgrenzung steuerlicher Handlungen: Steuerplanung, (aggressive) Steuervermeidung, Steuerhinterziehung

Wissenschaftlicher Beitrag zur Frage der Steuermoral

- Messung und Bestimmung von Determinanten der Steuermoral
- (Verhaltens-) Ökonomische Ansätze zur Erhöhung der Steuermoral
- Quantifizierung der Auswirkungen von Steuermoral auf das Verhalten der Steuerpflichtigen, die Verteilung der Steuerlast und das Steueraufkommen



...insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlasten Unternehmen dürfen sich künftig nicht mehr ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen können

Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen.



Die kommunalen Steuerquellen werden wir sichern.

Wir unterstützen eine gerechte Besteuerung großer Konzerne, gerade auch der Internetkonzerne Google, Apple, Facebook und Amazon.

...die finanziellen Spielräume verantwortlich und sozial ausgewogen für politische Gestaltung nutzen.



Übersicht (bisheriger) Einzelmaßnahmen:

Maßnahme	Zeitraum	Umfang
Kampf gegen Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung	*	×
Einführung einer Finanztransaktionssteuer	*	×
Einführung einer GKKB	×	*
Steuerliche Förderung von F&E bei KMU	×	*
Steuerliche Förderung von Investitionen in die Digitalisierung	×	*
Erhöhung Kindergeld, Kinderfreibetrag	2019, 2021	3,5 Mrd.
(Teilweise) Abschaffung des Solidaritätszuschlags	2021	10 Mrd.
Steuerliche Anreize zum Wohnungsbau: AfA, Wohnbaulandgewinnung, Gebäudesanierung, GrESt	2018-2021	2 Mrd.

Haushaltsauswirkungen auf Ebene des Bundes



◆ Aussagen im Hinblick auf Steuervermeidung und Steuerhinterziehung

GroKo 19. LP	Jamaika 19. LP	GroKo 18. LP
"Wir bekämpfen Steuerdumping, -betrug und -vermeidung." (Z. 107)	"Wir treten für einen konsequenten Kampf gegen Geldwäsche, unfairen	"Wir werden als eine zentrale steuerpolitische Aufgabe den Kampf gegen grenzüberschreitende
"Kampf gegen Steuerbetrug und aggressive Steuervermeidung ." (Z. 162)	O	Gewinnverlagerungen international operierender Unternehmen entschlossen vorantreiben, und gegen schädlichen Steuerwettbewerb vorgehen." (S. 91)
"Wir wollen Steuerhinterziehung, Steuervermeidung und Geldwäsche effizient und unbürokratisch im nationalen und internationalen Rahmen bekämpfen." (Z. 672)		"Wir werden auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene weiter konsequent gegen Steuervermeidung durch Nutzung von Offshore-Finanzplätzen vorgehen." (S. 92)

◆ Steuerpolitische Implikationen (?)



◆ Einzelmaßnahmen zur Reduzierung der Abgabenlast

Union und SPD wollen insbesondere untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag entlasten.

"Wir wollen den Soli schrittweise abschaffen und in dieser Wahlperiode mit einem deutlichen ersten Schritt beginnen durch den rund 90 % aller Soli-Zahler durch eine Freigrenze (mit Gleitzone) vollständig vom Soli entlastet werden." "Geringverdiener werden wir bei Sozialbeiträgen entlasten (Ausweitung Midi-Jobs)."

"Das **Kindergeld** als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro pro Monat **erhöhen** - in zwei Teilschritten (zum 01.07.2019 um zehn Euro, zum 01.01.2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend."

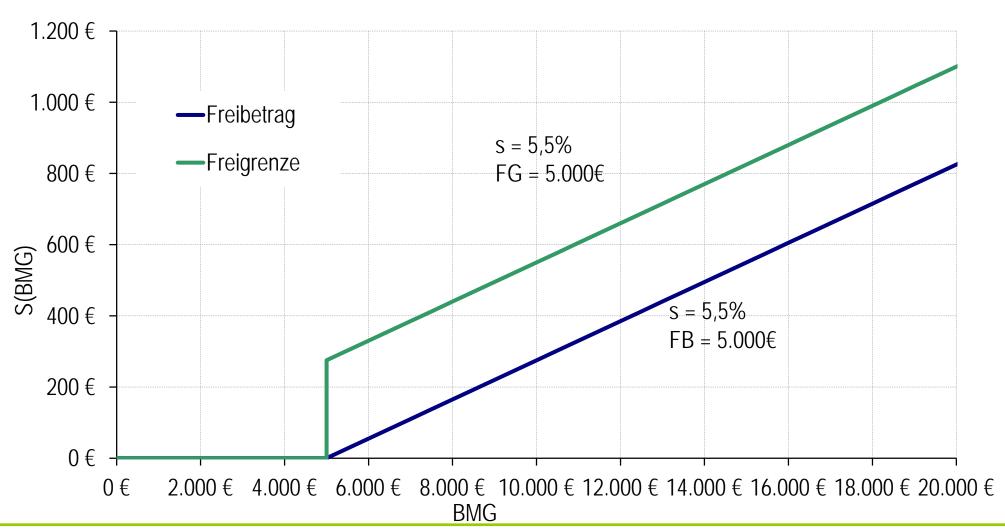
"Wir werden den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um 0,3 Prozent senken."

"Wir werden die **Parität** bei den Beiträgen zur Gesetzlichen **Krankenversicherung** wiederherstellen."

- ◆ Möglichkeiten der Evaluierung einzelner Maßnahmen
- ◆ Weitere (geplante) Maßnahmen in der 19. LP (?)

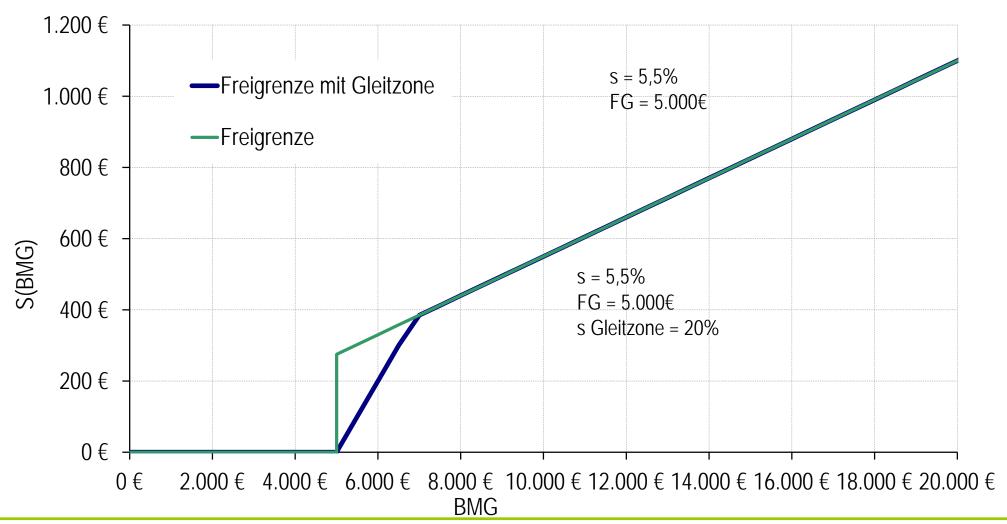


♦ Ökonomische Wirkung einer Freigrenze





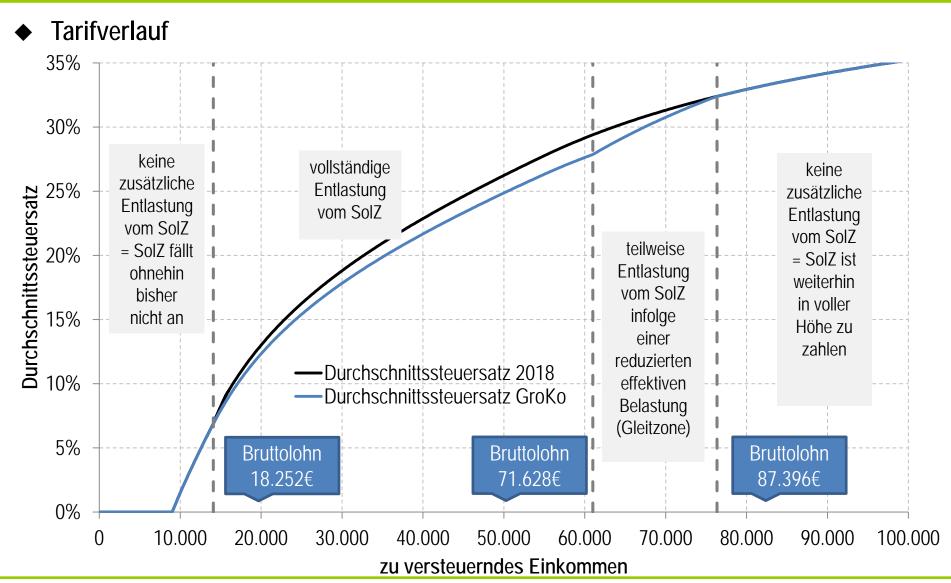
◆ Ökonomische Wirkung einer Freigrenze mit Gleitzone





Tarifverlauf 50% Grenzsteuersatz, Durchschnittssteuersatz 40% 30% Grenzsteuersatz Tarif GroKo Grenzsteuersatz 2018 (ESt & SolZ) 20% Durchschnittssteuersatz 2018 Durchschnittssteuersatz GroKo 10% 0% 50.000 100.000 150.000 200.000 250.000 300.000 zu versteuerndes Einkommen







♦ Entlastungswirkungen

Jährliche Entlastung bei monatlichem Bruttolohn (keine Kinder, BBG West, fiktive Veranlagungssimulation 2018, keine Kinder)

	(Einzelv.)	0 €	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	10.000 €
1.000 €	253 €	259 €	506 €	385 €	638 €	841 €	1.041 €	2.219 €
1.500 €	117 €	117 €	308 €	401 €	600 €	811 €	1.019 €	2.151 €
2.000 €	248 €	134 €	385 €	497 €	704 €	921 €	1.136 €	1.872 €
2.500 €	352 €	157 €	564 €	600 €	811 €	1.032 €	1.254 €	1.588 €
3.000 €	460 €	259 €	638 €	704 €	921 €	1.149 €	1.375 €	1.306 €
3.500 €	573 €	412 €	739 €	811 €	1.032 €	1.264 €	1.496 €	1.024 €
4.000 €	692 €	511 €	841 €	921 €	1.149 €	1.384 €	1.621 €	743 €
5.000 €	935 €	703 €	1.041 €	1.136 €	1.375 €	1.621 €	1.870 €	512 €
6.000 €	1.174 €	902 €	1.246 €	1.355 €	1.605 €	1.865 €	2.131 €	530 €
7.000 €	477 €	1.111 €	1.463 €	1.588 €	1.852 €	2.127 €	2.315 €	539 €
8.000 €	270 €	1.334 €	1.696 €	1.838 €	2.118 €	2.204 €	1.584 €	539 €
9.000 €	270 €	1.578 €	1.944 €	2.111 €	2.037 €	1.474 €	853 €	539 €
10.000 €	270 €	1.838 €	2.219 €	1.872 €	1.306 €	743 €	512 €	539 €



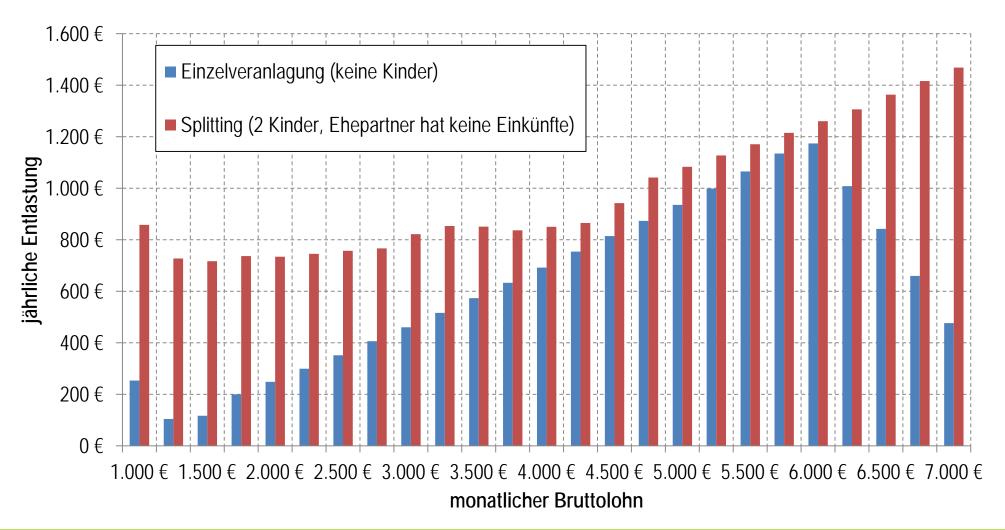
♦ Entlastungswirkungen

Jährliche Entlastung bei monatlichem Bruttolohn (keine Kinder, BBG West, fiktive Veranlagungssimulation 2018, 2 Kinder)

	0 €	1.000 €	2.000 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €	7.000 €	10.000 €
1.000 €	858 €	1.096 €	962 €	990 €	1.225 €	1.406 €	1.840 €	2.683 €
1.500 €	717 €	907 €	853 €	892 €	1.185 €	1.377 €	1.849 €	2.724 €
2.000 €	734 €	962 €	850 €	1.087 €	1.287 €	1.497 €	1.990 €	2.875 €
2.500 €	757 €	1.015 €	892 €	1.185 €	1.391 €	1.610 €	2.136 €	3.021 €
3.000 €	822 €	990 €	1.087 €	1.287 €	1.511 €	1.746 €	2.282 €	3.162 €
3.500 €	851 €	1.032 €	1.185 €	1.391 €	1.622 €	1.881 €	2.431 €	2.908 €
4.000 €	850 €	1.225 €	1.287 €	1.511 €	1.755 €	2.022 €	2.585 €	2.626 €
5.000 €	1.083 €	1.406 €	1.497 €	1.746 €	2.022 €	2.300 €	2.891 €	2.004 €
6.000 €	1.260 €	1.607 €	1.728 €	2.005 €	2.294 €	2.587 €	3.175 €	1.404 €
7.000 €	1.468 €	1.840 €	1.990 €	2.282 €	2.585 €	2.891 €	2.835 €	1.413 €
8.000 €	1.712 €	2.103 €	2.271 €	2.577 €	2.891 €	3.176 €	2.105 €	1.413 €
9.000 €	1.986 €	2.384 €	2.571 €	2.885 €	3.172 €	2.735 €	1.413 €	1.413 €
10.000 €	2.278 €	2.683 €	2.875 €	3.162 €	2.626 €	2.004 €	1.413 €	1.413 €

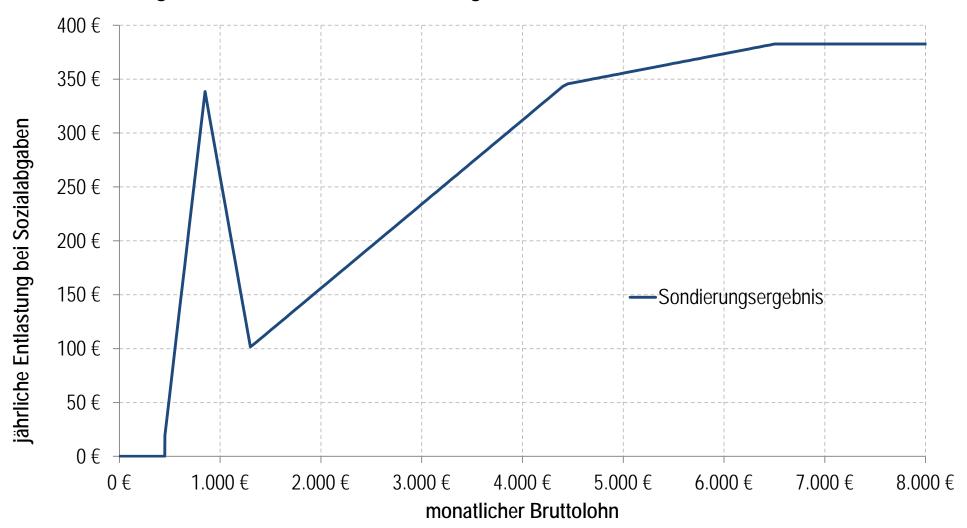


♦ Entlastungswirkungen





◆ Entlastungen bei den Sozialversicherungen





♦ Wesentliche Änderungen beim Tarifverlauf

- Deutliche Erhöhung der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag → Wirkungen
- Dynamischer Effekt → weitere Entlastungen (?)
- Nicht entlastete Gruppen

Bisherige Wirkung aus der Freigrenze

zvE bis € *)	Steuerpflichtige 2017							
	Gesamt	davon Grundtabe	elle	davon Splittingtab	elle			
	mit SolZ = 0	mit SolZ = 0	Anteil	mit SolZ = 0	Anteil			
1.602	4.034.300	3.215.600	98%	818.700	100%			
7.072	3.837.300	3.326.800	93%	510.500	98%			
12.246	3.817.800	3.324.000	92%	493.800	97%			
17.927	2.363.800	1.457.600	46%	906.200	98%			
23.800	1.351.200	183.000	6%	1.168.200	95%			
30.052	1.021.600	25.300	1%	996.300	74%			
37.437	635.300	2.600	0%	632.700	40%			
48.847	351.200	1.200	0%	350.000	16%			
66.311	54.900	100	0%	54.800	2%			
mehr als 66.310	1.600	100	0%	1.500	0%			
Summe	17.469.000	11.536.300	44%	5.932.700	39%			

Nach einer Modellrechnung mit Hilfe des Mikrosimulationsmodells des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) der Einkommensbesteuerung zahlen im Jahr 2017 rund 17,5 Millionen Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) größer oder gleich Null keinen Solidaritätszuschlag (SolZ). (BT-Drucks. 18/13467)

^{*)} Es wurden nur Fälle mit zvE ≥ 0 € berücksichtigt.



♦ Gesetzesbegründung für die Einführung einer Freigrenze

Kleine Anfrage (17/8054 (neu)), Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 12/4801)

Die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag soll geringe Einkommen vom Solidaritätszuschlag freistellen.

Bei Einführung des Solidaritätszuschlags ist festgelegt worden, dass die ersten 100/200 DM des Zuschlags als soziale Komponente nicht erhoben werden (vgl. Bundestagsdrucksache 12/4801, S. 169). Die heutige Regelung orientiert sich hieran.

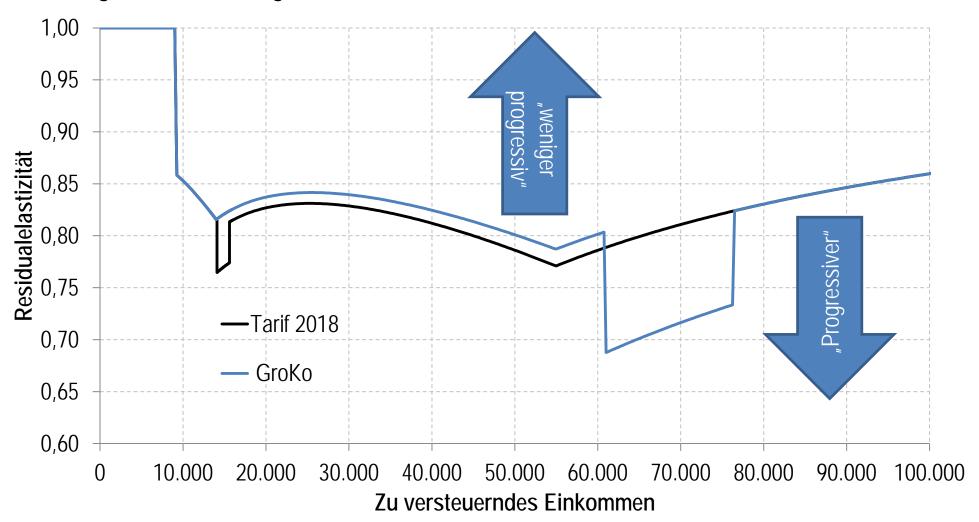
Bisherige Begründung wohl ungeeignet für beabsichtigte Änderung

Begründung

Durch die Änderung des § 3 wird bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags eine sog. Nullzone eingeführt. Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b des Einkommensteuergesetzes zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie bei verwitweten und geschiedenen Personen in den Fällen des § 32 a Abs. 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes ist der Solidaritätszuschlag erst zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage den Betrag von 2 664 DM, bei anderen steuerpflichtigen Personen den Betrag von 1 332 DM übersteigt. Diese Beträge entsprechen einer "Nullzone" von rund 200 DM bzw. 100 DM beim Solidaritätszuschlag.

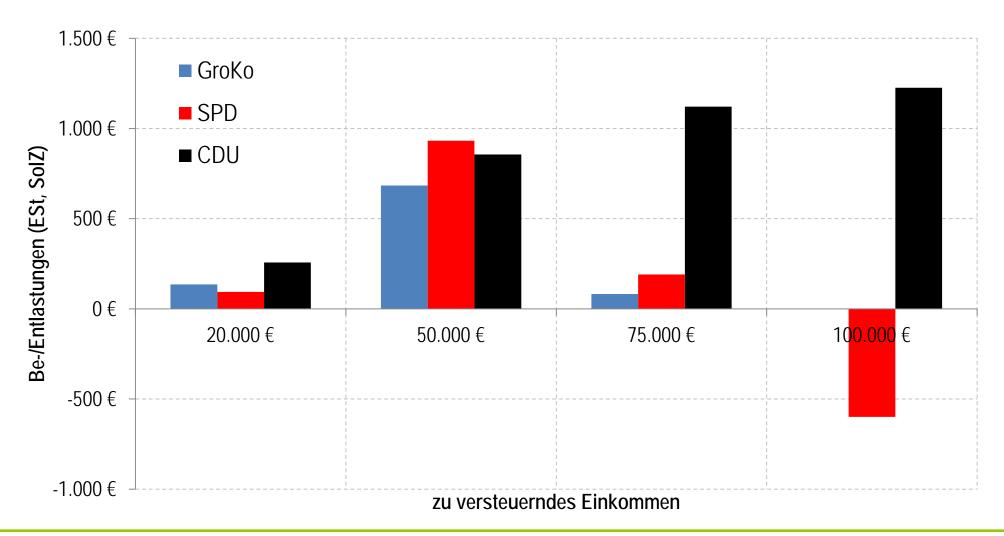


◆ Progressionswirkungen





◆ Vergleich möglicher Entlastungen anhand der Wahlprogramme





Entwicklungen bei der Abgeltungsteuer

(Teilweise) Abschaffung der Abgeltungsteuer

"Die Abgeltungssteuer auf Zinserträge wird mit der Etablierung des automatischen Informationsaustausches abgeschafft;"

Einführung einer Abgeltungsteuer (BT-Drucks. 16/4841, 27.03.2017)

"Die vorgesehene Abgeltungsteuer führt zu einer erheblichen **steuerlichen Entlastung** sowie zur drastischen **Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens** von Kapitaleinkünften. Die damit verbundenen neuen Informationspflichten sind auf das notwendige Maß begrenzt; viele von ihnen beinhalten zudem steuerlich begünstigende Wahlrechte." "Deutschland verliert nicht nur durch ins Ausland übertragene Unternehmensgewinne Steuersubstrat, sondern auch durch den Transfer von Kapitalvermögen der privaten Haushalte. ... Damit konnte der Beitrag des Faktors Kapital zum gesamten Steueraufkommen gestärkt werden – eine auch aus Gerechtigkeitserwägungen erstrebenswerte Entwicklung. Auch für Deutschland bestehen gute Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen zu profitieren."

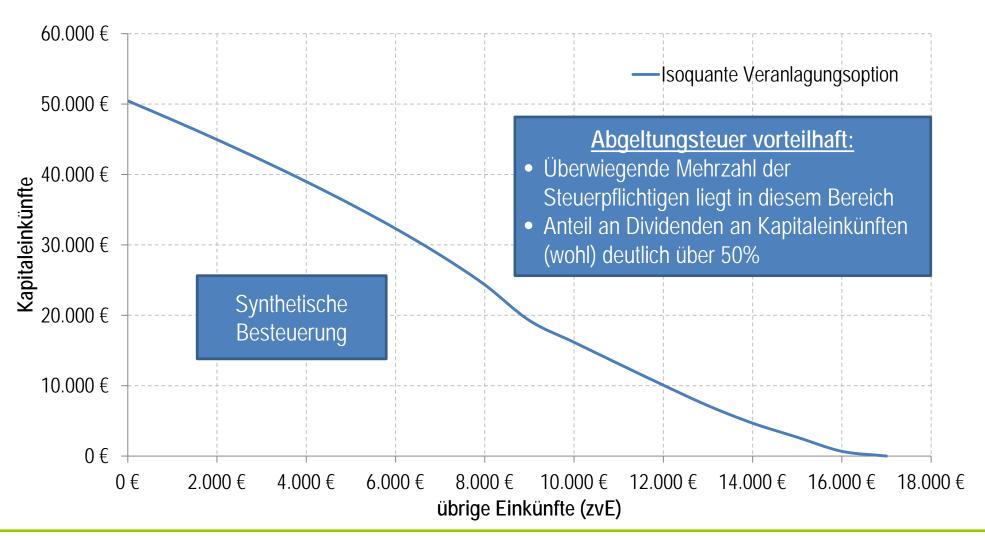
♦ Ökonomische Beurteilung steht derzeit noch aus



- ◆ Abschaffung der Abgeltungssteuer auf Zinserträge
 - Konkrete Ausgestaltung im System der Schedulenbesteuerung (?)
 - Differenzierung zwischen periodischen und aperiodischen Vorgängen
 - Behandlung von Werbungskosten, Pauschbeträgen, ...
 - "Kosten" der Systemumstellung
 - Zusammenhang mit der (teilweisen) Anschaffung des Solidaritätszuschlags
- Ökonomische Wirkungen
 - Veränderung der individuellen Steuerbelastung (direkter, indirekter Effekt)
 - Verteilungseffekte
 - Fiskalische Effekte und deren Verwendung/Finanzierung
 - Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der Steuererhebung
 - Reaktionen am Kapitalmarkt (?) → "Kosten" für Fremdkapital
 - Individuelles Sparverhalten der Steuerpflichtigen (u.a. Altersvorsorge)
 - Nachfrage nach Kapitalanlageprodukten und Substitutionseffekte



◆ Individuelle Steuerbelastung und Abgeltungsteuer (Zinseinkünfte)





4. Ausblick

- ◆ Umsetzung von steuerpolitischen "Großprojekten" (?)
- ◆ Steuerpolitische Einzelaspekte
 - "Digitalisierung" des Besteuerungsprozesses
 - Steuerpflichtige
 - Finanzverwaltung
 - Vermeidung von Veranlagungen: Bürokratiekosten
 - Anpassung des Steuersystems an veränderte gesellschaftliche Lebensverhältnisse
- ◆ Zergliederung des Gesamtsystems durch "Einzelabwehrmaßnahmen" (?)
- ◆ Anpassungsbedarf bei bereits angekündigten Maßnahmen (?)
- Rückblick auf vergangene Maßnahmen (!)



4. Ausblick

- ◆ Prozedurale Steuergerechtigkeit
 - Im weiten Sinne: Überprüfung und Anpassung bisheriger Maßnahmen und Evaluierung der ökonomischen Wirkungen
 - Tendenz: eher Einführung neuer Maßnahmen → unklare Wirkungen bisheriger Maßnahmen(?)
- ◆ Beispiel: Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

Bürokratiekosten des Gesetzentwurfs für das Unternehmensteuerreformgesetz 2008

Stand: 7. März 2007

lfd.	Vorschrift	Informationspflicht		Bürokratiekosten in EUR für		Fallzahl	Periodizität
Nr			Bürger	Unternehmen	Verwaltung	(Unternehmen)	(Unternehmen)
13	§ 34a Abs. 1	Wahlrecht zur ermäßigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne bei Unternehmen		2.009.250		90.000	1

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
N	6.009	5.224	5.518	6.531	6.417

Fälle in der Einkommensteuerstatistik Einkommensteuerstatistik, Taxpayer-Panel (2000-2012)



4. Ausblick

♦ Beispiel: Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets-	Volle Jahres-	Kassenjahr					
		körper- schaft	wirkung 1)	2008	2009	2010	2011	2012	
7	§ 34a EStG	Insg.	- 4.045		- 2.860	- 4.765	- 4.330	- 3.740	4
	Gewinnthesaurierung für Bilanz-	ESt	- 3.835		- 2.710	- 4.515	- 4.105	- 3.545	
	ierende mit einem Einkommensteuer- satz von 28,25 % zuzüglich Soli-	SolZ	- 210		- 150	- 250	- 225	- 195	
	daritätszuschlag (bei Beibehaltung	Bund	- 1.840		- 1.302	- 2.169	- 1.970	- 1.702	
	der Gewerbesteueranrechnung) mit	ESt	- 1.630		- 1.152	- 1.919	- 1.745	- 1.507	
	Nachversteuerung ausgeschütteter Gewinne mit dem Abgeltungsteuer-	SolZ	- 210		- 150	- 250	- 225	- 195	
	satz	Länder	- 1.630		- 1.152	- 1.919	- 1.745	- 1.507	
		ESt	- 1.630		- 1.152	- 1.919	- 1.745	- 1.507	Belastung
		Gem.	- 575		- 406	- 677	- 615	- 531	aus 28,25%
		ESt	- 575		- 406	- 677	- 615	- 531	

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Steuer auf Thesaurierung	1.595.475.953€	1.087.996.788€	1.475.714.318€	1.596.594.009€	1.396.014.626€